

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



LUXEMBOURG

EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 111/05

15. Dezember 2005

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-423/04

Sarah Margaret Richards / Secretary of State for Work and Pensions

**NACH ANSICHT VON GENERALANWALT JACOBS VERSTÖSST DIE
WEIGERUNG, EINER MANN-ZU-FRAU-TRANSSEXUELLEN IM GLEICHEN
ALTER WIE EINER FRAU RENTE ZU GEWÄHREN, GEGEN DAS
GEMEINSCHAFTSRECHT**

Eine solche Weigerung stelle eine gegen eine Gemeinschaftsrichtlinie über die Gleichbehandlung im Bereich der sozialen Sicherheit verstoßende Diskriminierung dar.

Nach dem bis April 2005 geltenden Recht des Vereinigten Königreichs waren in Bezug auf das Geschlecht eines Menschen für Zwecke der sozialen Sicherheit die Angaben in seiner Geburtsurkunde maßgebend. Eine Änderung der Geburtsurkunde war nur zur Berichtigung von Schreib- oder Tatsachenfehlern möglich. Das hatte zur Folge, dass Transsexuelle, die sich einer operativen Geschlechtsumwandlung unterzogen, das Geschlecht in ihrer Geburtsurkunde nicht ändern konnten.

Der Gender Recognition Act 2004 (Gesetz von 2004 über die Anerkennung der Geschlechtszugehörigkeit), der am 4. April 2005 in Kraft trat, ermöglicht es unter bestimmten Voraussetzungen, Transsexuellen eine Bescheinigung über die Anerkennung der Geschlechtszugehörigkeit zu erteilen. Die Erteilung einer Bescheinigung über die Anerkennung der Geschlechtszugehörigkeit ändert das Geschlecht der betreffenden Person für die meisten amtlichen Zwecke, gilt aber nicht rückwirkend.

Im Vereinigten Königreich können Männer ab dem 65. Lebensjahr und Frauen ab dem 60. Lebensjahr eine staatliche Rente beanspruchen. Zwischen 2010 und 2015 wird das Rentenalter für Frauen schrittweise auf das 65. Lebensjahr angehoben.

Sarah Margaret Richards wurde 1942 als Mann geboren. Auf die Diagnose einer Geschlechtsdysphorie hin unterzog sie sich im Mai 2001 einer operativen Geschlechtsumwandlung. Im Februar 2002 beantragte sie entsprechend dem von ihr angenommenen weiblichen Geschlecht die Zahlung einer Ruhestandsrente ab ihrem 60. Geburtstag.

Dieser Antrag wurde vom Department for Work and Pensions (Ministerium für Arbeit und Altersversorgung) mit der Begründung abgelehnt, dass er mehr als vier Monate vor dem 65. Geburtstag der Antragstellerin gestellt worden sei – offiziell wurde Frau Richards weiterhin als Mann angesehen. Frau Richards legte gegen diese Entscheidung Beschwerde ein, und der Social Security Commissioner, bei dem die Rechtssache aufgrund eines Rechtsmittels gegen die Entscheidung des Social Security Appeal Tribunal anhängig ist, hat dem Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob eine solche Weigerung gegen eine Gemeinschaftsrichtlinie über die Gleichbehandlung im Bereich der sozialen Sicherheit verstößt.

Der Erste Generalanwalt Jacobs führt aus, dass die Richtlinie analog zur bestehenden Rechtsprechung des Gerichtshofes auf Sachverhalte anwendbar sei, in denen eine Person infolge einer operativen Geschlechtsumwandlung hinsichtlich der Geltungsdauer des Anspruchs auf eine gesetzliche Altersrente diskriminiert werde.

Nach Ansicht von Generalanwalt Jacobs ist die **richtige Vergleichsperson** – d. h. die Person, mit der die Situation der Antragstellerin verglichen werden muss – bei diesem Sachverhalt eine **Frau**, deren Identität nicht das Ergebnis einer operativen Geschlechtsumwandlung ist.

Im vorliegenden Fall werde Frau Richards ihre Rente in einer Situation verweigert, in der sie, wenn sie bei ihrer Geburt als weiblich registriert worden wäre, einen Anspruch auf Rente hätte. Die gerügte Diskriminierung bestehe darin, dass das Vereinigte Königreich das erworbene Geschlecht einer transsexuellen Person nicht mit den gleichen Wirkungen anerkenne wie das bei der Geburt eingetragene Geschlecht anderer Personen. Der Generalanwalt ist daher der Auffassung, dass **ein Mitgliedstaat mit der Weigerung, einer Mann-zu-Frau-Transsexuellen vor dem 65. Lebensjahr eine Ruhestandsrente zu gewähren, gegen Gemeinschaftsrecht verstoße, sofern diese Person mit dem 60. Lebensjahr Anspruch auf eine Rente gehabt hätte, wenn sie nach nationalem Recht als Frau angesehen worden wäre.**

Generalanwalt Jacobs weist das Argument des Vereinigten Königreichs zurück, dass der Sachverhalt unter eine Ausnahme von der Richtlinie falle, nach der Mitgliedstaaten die Festsetzung des Rentenalters von ihrem Anwendungsbereich ausnehmen könnten. Er stellt fest, dass diese Ausnahmebestimmung Rechtsvorschriften erfasse, die die Festsetzung unterschiedlicher Rentenalter für Männer und Frauen betreffen. Sie erfasse keine Rechtsvorschriften, die sich mit der Bestimmung des Geschlechts der betreffenden Person befassen. Sie gelte daher nicht für die in der vorliegenden Rechtssache streitige Frage.

Schließlich bestehe aufgrund der verhältnismäßig geringen Zahl der von dem Urteil betroffenen Menschen nicht die Gefahr, dass die finanziellen Folgen des Urteils schwerwiegende wirtschaftliche Auswirkungen im Vereinigten Königreich hervorriefen. Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Vereinigte Königreich keine derartige Begrenzung verlangt hat, sieht es der Generalanwalt nicht als notwendig an, dass der Gerichtshof die zeitlichen Wirkungen seines Urteils begrenzt.

HINWEIS: Die Ansicht des Generalanwalts ist für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofes treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EN, ES, FR, HU, IT, NL, PL
Den vollständigen Wortlaut der Schlussanträge finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes
<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>.*

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Mag. Sabine Sanin,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*

*Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind verfügbar über den von der Europäischen Kommission, Generaldirektion Presse und Kommunikation, angebotenen Dienst EbS „Europe by Satellite“, L-2920 Luxemburg,
Tel.: (00352) 4301 35177, Fax: (00352) 4301 35249,
oder B-1049 Brüssel, Tel.: (0032) 2 2964106, Fax: (0032) 2 2965956*